Schützengesellschaft

Gut Ziel

Reisch e.V.

17. Januar 2002

Vereins – Jugendordnung

Ordnung der Schützenjugend der Schützengesellschaft „Gut Ziel“ Reisch

Gemäß §16 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend der Schützengesellschaft „Gut Ziel“ Reisch nachstehende Ordnung.

§ 1
Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder der Schützengesellschaft „Gut Ziel“ Reisch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2
Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.
Die Schützenjugend will:

a) durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
b) Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
c) In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

17. Januar 2002

§ 3
Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung der Schützengesellschaft. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.
Das Vereinsschützenmeisteramt ist jederzeit berechtigt sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 4
Organe und Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind:

a) die Vereinsjugendversammlung
b) die Vereinsjugendleitung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

17. Januar 2002

§ 5
Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.
Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend der Gesellschaft und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.
Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.
Anträge an die Versammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
Antragsberechtigt sind die Organe der Schützengesellschaft, die Schützenjugend der Gesellschaft und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.
Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die:

a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
c) Beschlüsse über den Haushalt
d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1dieser Ordnung sein).
e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jeweils 30 weitere angefangene Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein.
f) Annahme und Änderung der Jugendordnung
g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend in der Gesellschaft (Richtlinienkompetenz).
h) Beschlüsse der Anträge

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 6
Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. Vereinsjugendleiter, der2. Vereinsjugendleiter, der Jugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollten nicht jünger als 21 Jahre sein.
Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.
Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend in der Schützengesellschaft. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.
Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend in der Schützengesellschaft.
Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Schützengesellschaft
Gut Ziel
Reisch e.V.

17. Januar 2002

Diese Ordnung wurde von der Vereinsjugendversammlung am 17.01.2002 im Gasthaus Lechle / Reisch beschlossen.

Ja-Stimmen:	13
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0

---
1. Jugendleiter
Markus Weber

Protokollführer
Christian Kempf

---
2. Jugendleiter
Markus Trenker

Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes vom 17.01.2002

---
1. Vorstand
Manfred Epp

---
1. Schriftführer
Christian Kempf